

Forstrevier Russikon - Fehraltorf

V E R E I N B A R U N G
vom 9. April 1986
über die gemeinsame Anstellung
eines vollamtlichen Revierförsters

1. Die folgenden, im Forstrevier Russikon - Fehraltorf zusammengefassten Waldbesitzer und Aufsichtsbehörden:

- Die Politische Gemeinde Russikon
- die Politische Gemeinde Fehraltorf
- die Waldkorporation Madetswil
- die Waldkorporation Gündisau
- die Privatwaldverbände Fehraltorf Nord-Ost
Fehraltorf Süd-West
Russikon
Rumlikon
Madetswil-Ludetswil
Gündisau

schliessen, unter Vorbehalt der forstgesetzlichen Bestimmungen, die folgende Vereinbarung:

2. Diese Vereinbarung hat zum Zwecke, für die Wälder der in Ziffer 1 erwähnten Waldbesitzer und Aufsichtsbehörden gemeinsam einen vollamtlichen Revierförster anzustellen. Das Anstellungsverhältnis erfolgt nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, nach Rücktritt der bisherigen Förster, den gemeinsam anzustellenden Revierförster zu wählen und diesen für alle in ihrem Gebiet anfallenden Försterarbeiten in Anspruch zu nehmen.

3. Zur Lösung der mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden Belange wird eine Forstrevierkommission bestellt, die aus je einem Vertreter der in Ziffer 1 erwähnten Waldbesitzer und Aufsichtsbehörden besteht. Präsident der Forstrevierkommission ist der jeweilige Landwirtschafts- und Forstvorstand des Gemeinderates Russikon. Der zuständige Kreisforstmeister kann zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.

Die Kommission kann sich ein Statut geben.

4. Der Revierförster wird auf Antrag der Forstrevierkommission vom Gemeinderat Russikon bestimmt und aufgrund eines Anstellungsvertrages mit Pflichtenheft von der Politischen Gemeinde Russikon angestellt. Er wird den anderen eingangserwähnten Beteiligten im Stundenlohn zur Verfügung gestellt.

5. Die Verrechnung der Leistungen des Revierförsters an die Auftraggeber erfolgt aufgrund detaillierter Rapporte des Revierförsters durch die Verwaltung der anstellenden Gemeinde.

Die Verrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich. Die anzuwendenden Ansätze werden von der anstellenden Gemeinde festgelegt, aufgrund eines Vorschlages der Forstrevierkommission.

Der Verwaltung der anstellenden Gemeinde steht eine angemessene Verwaltungsentschädigung zu.

6. Der Revierförster untersteht administrativ dem Gemeinderat Russikon, fachtechnisch dem Kreisforstamt VIII.

Für die Arbeit im Revier ist der jeweilige Auftraggeber zuständig.

Für Fragen, die das ganze Revier betreffen, ist die Forstrevierkommission gemäss Ziffer 3 zuständig.

7. Die Verteilung der Stundenleistung auf die beteiligten Wälder ist durch den Revierförster so zu regeln, dass die ihm zufallenden Aufgaben gemäss Pflichtenheft in allen beteiligten Wäldern mit der gleichen Verantwortlichkeit erfüllt werden.

Als Richtlinie gilt die folgende Tabelle, der Erfahrungszahlen aus dem Forstkreis VIII und der ganzen Schweiz zugrunde liegen:

	Gemeinde- bzw. Korporationswald		Privatwald			Total
	Fläche	ca.Std	Fläche	Aufsicht Beratung Anzeichnung ca.Std	Holz- messen ca.Std	ca.Std
	ha		ha			
Fehraltorf	20 ✓	80	260 ✓	280 340	150	570
Russikon- Rumlikon	--	--	183	180	60	240
Madetswil	25	40	125	120	50	210
Gündisau	(55)32	80	7/12 (77)45	70	30	180

40,5%

1.6.72

410

59,5%

Total Aufsicht, Beratung

1'200

690

Allgemeine Verwaltung

Rapportwesen
Jahresbericht
allg. Forstpolizei
Oeffentlichkeitsarbeit
Weiterbildung

200

Ferien, Freitage, Militär etc.

300

Arbeiten für Dritte

600

Gesamtstundenzahl pro Jahr (Kt. Zürich 2'288)

2'300
=====

8. Die Anstellung von Arbeitskräften, die der Revierförster für die Erfüllung seiner Aufgaben nötig hat, ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Auftraggebers.

Bei der Beschaffung von forstlichen Arbeitskräften wirken der Revierförster und die Forstrevierkommission mit, soweit es ihnen möglich ist.

Die Entlohnung und Versicherung (Unfallversicherung) dieser Arbeitskräfte ist Sache des jeweiligen Auftraggebers.

9. Alle weiteren Fragen, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, sollen grundsätzlich zuerst durch die Forstrevierkommission behandelt und womöglich gelöst werden. Sie stellt nötigenfalls Anträge an die jeweils zuständigen Behörden.

Streitigkeiten, die nicht durch die Forstrevierkommission gelöst werden können, sind zuerst durch eine Schlichtungskommission, bestehend aus je einem Vertreter der beiden politischen Gemeinden und dem Kreisforstmeister, zu behandeln. Gelingt so keine Einigung, ist das Kantonale Oberforstamt anzurufen.

10. Eine Änderung dieser Vereinbarung oder eine Ausdehnung auf die gemeinsame Lösung weiterer forstlicher Aufgaben (Arbeitskräfte, Rückmittel u.a.) bedarf der Zustimmung aller eingangs erwähnten Beteiligten.

11. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch die Gemeinderäte Russikon und Fehraltorf sowie der Generalversammlungen der Korporationen und Privatwaldverbände. Im weiteren bedarf sie der Genehmigung durch die Kantonale Volkswirtschaftsdirektion.

12. Diese Vereinbarung tritt mit der Letzten der in Ziffer 11 erwähnten Zustimmungen in Kraft.

Sie kann je auf Ende der Wahlperiode des Försters mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 1990.

Eine vollständige Aufhebung der Vereinbarung ist möglich, wenn die gesetzliche Beförderung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung durch die Kantonale Volkswirtschaftsdirektion

13. Der vorliegenden Vereinbarung wird hiermit zugestimmt:

Ort, Datum

8332 Russikon 22. Okt. 1986

Unterschrift der zustimmenden
Behörde

Gemeinderat Russikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

